

westdeutscher Arbeitsgerichte zum Streik und zur Aussperrung.

Der 7. Ordentliche Bundeskongreß des DGB vom 9. bis

14. Mai 1966 stellt in seiner EntschlieÙung zur erweiternten Mitbestimmung fest:

„Das Betriebsverfassungsgesetz war schon unzureichend, als der Bundestag es im Jahre 1952 gegen den Widerstand der Gewerkschaften beschloÙ. Die Praxis hat gezeigt, daÙ es noch unzulänglicher ist, als es zunächst schien. Das Gesetz verwehrt dem Betriebsrat in den wichtigsten betrieblichen Fragen die Mitbestimmung. Von einem personellen und wirtschaftlichen Mitbestimmungsrecht kann überhaupt nicht gesprochen werden.“<sup>10</sup>

Die Praxis, von der die EntschlieÙung spricht, wird weitgehend durch die Entscheidungen der Arbeitsgerichte bestimmt. Aus dem Wortlaut des Betriebsverfassungsgesetzes sind noch bestimmte Ansätze eines beschränkten Mitbestimmungsrechts in personellen Fragen abzuleiten. Aber selbst diese Ansätze wurden durch die Rechtsprechung systematisch beseitigt. Der Hauptgegenstand der Mitbestimmung in personellen Fragen liegt zweifelsohne auf dem Gebiet der Kündigungen und Entlassungen. Bereits im Jahre 1955 hat Tippmann den reaktionären Charakter der westdeutschen Rechtsprechung bei Entscheidungen über die Beendigung von Arbeitsverhältnissen nachgewiesen<sup>20</sup>. Die Tendenz der Einschränkung demokratischer Grundrechte wurde in der Folgezeit von der Rechtsprechung systematisch fortgeführt und ausgebaut. An folgendem Beispiel soll das bewiesen werden:

In seinem Urteil vom 13. Januar 1956 — 1 AZR 167/55 — hat das Bundesarbeitsgericht unter Aufhebung der Entscheidungen der Instanzgerichte die fristlose Entlassung eines Betriebsratsmitglieds sowohl aus dem Betrieb als auch aus seiner Funktion deshalb bestätigt, weil er außerhalb des Betriebes an der Veranstaltung einer Volksabstimmung über die Frage „Für einen Friedensvertrag und den Abzug der Besatzungstruppen — oder für die EVG und den Bonner Generalvertrag?“ teilgenommen hatte<sup>21</sup>. Das Bundesarbeitsgericht stellte dazu den Rechtssatz auf:

„Der Zusammenhang der pflichtwidrigen Handlung mit dem Arbeitsverhältnis und dem Betrieb ist auch dann gegeben, wenn die sog. Abstimmung nicht auf dem Betriebsgelände ... durchgeführt wird.“

Dem faschistischen Gesinnungsstrafrecht könnte schließlich der Rechtssatz entlehnt sein:

„Wer sich aktiv an der Durchführung derartiger Abstimmungen beteiligt, kann sich nicht auf das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit oder der freien MeinungsäuÙerung berufen.“

Deutlicher läÙt sich der Abbau der demokratischen Grundrechte auf dem Gebiete der Arbeit durch die westdeutsche Klassenjustiz kaum dokumentieren.

Aus der langen Liste ähnlicher Willkürurteile seien wahllos nur noch zwei herausgegriffen: Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf untersagt in seinem Urteil vom 22. Januar 1963 — 8 Sa 444/62 — den Werkträgten, allgemein-politische Fragen in der Betriebsversammlung zu diskutieren<sup>22</sup>. Das Bundesarbeitsgericht verbietet in seinem Urteil vom 22. Oktober 1964 — 2 AZR 479/63 — den Werkträgten jede Kritik an den Zuständen im Betrieb, wenn diese Kritik den „Betriebsfrieden“ beeinträchtigt, und zwar in einem Fall, in dem der Ge-

<sup>10</sup> Die EntschlieÙung des Berliner DGB-Kongresses zur Mitbestimmung, BdA 1966, Heft 7, S. 263; Dokumentation der Zeit 1966, Heft 360, S. 21 f.

<sup>20</sup> Vgl. Tippmann, „Die Rechtswirksamkeit der Entlassungen wegen demokratischer Gesinnung und Betätigung in der Bundesrepublik“, Staat und Recht 1955, Heft 6, S. 949 ff.

<sup>21</sup> Arbeitsrechtliche Praxis Nr. 4 zu § 13 KSchG; Rechtssätze in RdA 1956, Heft 3, S. 119.

<sup>22</sup> Arbeitsrechtliche Praxis Nr. 7 zu § 43 BVG; Rechtssätze in RdA 1964, Heft 7, S. 296.

kündigte selbst Betriebsratsmitglied und die Kündigung einstimmig durch den Betriebsrat abgelehnt worden war<sup>23</sup>.

Aus alledem ergibt sich die Schlußfolgerung: Arbeitsgesetzgebung, Arbeitsrechtslehre und Arbeitsrechtsprechung dienen mit dem Abbau der Arbeiterrechte der Gleichschaltung der westdeutschen Werkträgten in der „formierten Gesellschaft“ und der Vorbereitung der Notstandsgesetzgebung. In einem „Schreiben des Bundesinnenministers an den DGB zur Frage des Personalbedarfs und der Rechtsstellung der Arbeitnehmer im äußersten Notstand“<sup>24</sup>, das in Vorbereitung des 7. DGB-Kongresses verfaÙt wurde, werden Vorstellungen darüber entwickelt, wie und in welchem Umfang verfassungsmäßige Grundrechte auf dem Gebiete der Arbeit eingeschränkt oder aufgehoben werden sollen. Unter anderem wird gefordert: Verlängerung der Arbeitszeit, Verpflichtung zur Gefahrentragung, zwangsweiser Wechsel des Arbeitsortes, völlige Beseitigung des Kündigungsrechts und des Streikrechts. Es soll ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art in „Annäherung an das Soldatenverhältnis gestaltet werden“. Das bedeutet Teilnahme an Gemeinschaftsverpflegung und -Unterkunft, die Verpflichtung, bestimmte Schutzkleidung und Uniformen zu tragen, Impfungen vornehmen zu lassen, und anderes. Mit dem Inkrafttreten dieser Maßnahmen soll nicht erst bis zum „Verteidigungsfall“ gewartet werden, sondern sie sind nach dem Schreiben des Bundesinnenministers bereits „während einer Spannungszeit durchzuführen“. Es können „Spannungszeiten vor einer Feststellung des Zustands der äußeren Gefahr“ bestehen. Diese willkürliche Ausdehnung wird noch erweitert, denn bereits „in Normalzeiten, also vor Eintritt einer Spannungszeit“, wird eine Heranziehung zur Ausbildung für erforderlich erachtet. Schließlich sollen schon in normalen Zeiten die Werkträgten karteimäßig erfaÙt und es sollen ihnen „Bereitstellungsbescheide“ zugestellt werden.

### Der gegenwärtige Kampf der westdeutschen Gewerkschaften um das Mitbestimmungsrecht

Die Machtkonzentration der Monopole und die Bemühungen um die Errichtung der Notstandsdictatur und der „formierten Gesellschaft“ mit allen ihren Nuancen haben den Kampf um die Erhaltung und Erweiterung der Mitbestimmung im Betrieb und in der Wirtschaftspolitik zu einer Lebensfrage der Werkträgten Westdeutschlands gemacht. Die Forderungen der westdeutschen Gewerkschaften nach Erweiterung der Mitbestimmungsrechte sind nie verstummt<sup>25</sup>. Wenn es ihnen bislang vornehmlich darum ging, die materielle und soziale Lage der westdeutschen Werkträgten zu verbessern, so setzt sich in bestimmten Gewerkschaftskreisen, insbesondere in der IG Metall, immer mehr die Erkenntnis durch, daÙ der Kampf für Mitbestimmung gleichzeitig Kampf gegen Notstand ist. Diese Fragen haben auch die Auseinandersetzungen auf dem 7. DGB-KongreÙ bestimmt<sup>26</sup>. So heißt es in der vom KongreÙ mit 251 gegen 182 Stimmen angenommenen EntschlieÙung E 16:

„Die Gewerkschaften lehnen auch weiterhin jede Notstandsgesetzgebung ab, welche die demokratischen Grundrechte einschränkt und besonders das Ver-

<sup>23</sup> Arbeitsrechtliche Praxis Nr. 4 zu § 1 KSchG (verhaltensbedingte Kündigung); Rechtssätze in RdA 1965, Heft 4, S. 158.

<sup>24</sup> Veröffentlicht in RdA 1966, Heft 6, S. 215 ff. Die folgenden Zitate sind daraus entnommen.

<sup>25</sup> Vgl. u. a. EntschlieÙung des 4. Ordentlichen Bundeskongresses des DGB vom 1. bis 10. Oktober 1956, RdA 1956, Heft 11, S. 410 f.; 5. Gewerkschaftstag der IG Metall 1958, RdA 1958, Heft 11, S. 416 f.; DGB-Vorschläge zur Aktienrechtsreform, RdA 1963, Heft 2, S. 63.

<sup>26</sup> Vgl. die Berichte über den 7. Ordentlichen KongreÙ des DGB in RdA 1966, Heft 6, S. 218 ff., und Dokumentation der Zeit 1966, Heft 360, S. 11 ff.